

Vereinsatzung von ELSA-Greifswald e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Fakultätsgruppe Greifswald der Europäischen Jurastudentenvereinigung („ELSA –Greifswald“).
- (2) Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (3) Sitz der Vereinigung ist die Hansestadt Greifswald.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Ziele

- (1) ELSA-Greifswald e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ELSA-Greifswald e. V. erkennt die Statuten von ELSA - Deutschland e. V. sowie der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und junger Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften, Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Ziel der Vereinigung ist es weiterhin, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist eine politisch neutrale Vereinigung; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Praktikantenaustausch“ (STEP), „Seminare und Konferenzen“ (S&C) (einschließlich der Rechtsakademien/-kurse) und „Akademische Aktivitäten“(AA) (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogrammes). Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt dort lokale Veranstaltungen entsprechend oben genannter Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele (§§ 2 und 3 dieser Satzung) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e. V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität jeweils mit der Maßgabe, dass der Rechtsnachfolger das Vermögen der Vereinigung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Studenten-Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten, verwendet.

§ 5 Finanzen

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und mit entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen, aber nur einmal im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, Öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Oberparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, der obige Ziele der Vereinigung (§§ 2 und 3 der Satzung) unterstützt, die Satzung anerkennt und

- a) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität immatrikuliert ist oder
- b) zumindest das Erste Juristische Staatsexamen bestanden hat, nicht älter als 35 Jahre und in der Region Vorpommern tätig ist.

(2) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(3) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Pflichten Ordentlicher Mitglieder

(1) Jedes Ordentliche Mitglied hat dem Vorstand stets seine aktuelle Postanschrift und Kontoverbindung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die aufgrund der Nichteinhaltung entstandenen Kosten können dem Mitglied auferlegt werden.

(3) Jedes Mitglied sollte an Arbeitstreffen und Veranstaltungen von ELSA - Greifswald e. V., an Referententreffen und Generalversammlungen von ELSA - Deutschland e. V. teilnehmen.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beirat und Förderkreis

(1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Greifswald e. V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung entscheidet der Vorstand. Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Abs. (1) und (2) genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

- a) mit dem Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. I der Satzung durch feststellenden

Beschluss des Vorstands

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2)
- d) durch Ausschuss (Abs. 3)
- e) durch Tod (§ 38 BGB)

(2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen hat, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand, so kann der Vorstand 6 Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.

(3) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 11 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung (bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung),
2. das Präsidium,
3. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

(2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Wahl des Protokollführers und Versammlungsleiters
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer; diese prüfen das Geschäftsgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Erhebung einer Umlage
- g) Beschlussfassung über die Mitarbeit an umfangreicheren Projekten von ELSA-Deutschland e. V. oder die Bewerbung um die Mitaustragung einer Generalversammlung der nationalen als auch internationalen ELSA
- h) Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung)
- i) Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Es finden zwei Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung)

(2) Weiterhin hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich oder per Email zu erfolgen und sollte durch öffentlichen Aushang am Informationsbrett im Fakultätsgebäude bekanntgegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Greifswald e. V. schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(4) Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - die Ergänzung der Tagessordnung beantragen. Über die Annahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Sie ist trotz der Anwesenheit eines Fünftels der Mitglieder nicht beschlussfähig, wenn nicht wenigstens zehn Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Soweit § 16 dieser Satzung nicht ein höheres Quorum vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(4) Personen werden schriftlich und geheim gewählt, in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für die Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, sowie vom Versammlungsleiter und vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Vereinigung sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Abwahl bedarf eines wichtigen Grundes.

(4) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ferner vertritt er ELSA-Greifswald e. V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e. V.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
- d) Aufstellen des Haushaltsplanes,
- e) Bestellung von Direktoren und Referenten,
- f) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- g) Aufnahme von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter Leitung eines Mitglieds des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse können auch telefonisch gefasst werden.

(7) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich in einer politischen Partei oder einer ihrer nahestehenden Organisation maßgebend mitarbeiten.

§ 16 Präsidium

Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen.

Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

§ 17 Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

Die Mitgliederversammlung kann soweit nötig Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für die Bereiche Praktikantenaustausch, Seminare und Konferenzen, Akademische Aktivitäten und Marketing, wählen.

Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB

§ 18 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung

(1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) Die Änderung des Zieles der Vereinigung (§ 2 der Satzung) kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 19 Übergangsvorschrift

(1) Der nach der bisherigen Fassung der Satzung gewählte derzeitige Vorsitzende für Finanzen wird mit dem Inkrafttreten dieser Fassung der Satzung zum Vorstand für Finanzen, der zweite Vorsitzende zum Vizepräsidenten und der erste Vorsitzende zum Präsidenten im Sinne des § 16 S. 1 dieser Satzung. Die in Satz 1 genannten bilden zusammen das Präsidium im Sinne dieser Satzung.

(2) Die nach der bisherigen Fassung der Satzung gewählten Referenten werden zu Vorsitzenden für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 17 S. 1 dieser Satzung, soweit ihr Tätigkeitsbereich dort ausdrücklich erwähnt ist.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet unbeschadet der zum Zeitpunkt ihrer Wahl gültigen Fassung der Satzung nach den Vorschriften dieser Satzung.

Greifswald, 23.04.2008